

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Ober-Flörsheim vom 22. Oktober 2008

§1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erdbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
3. Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften diese als Gesamtschuldner.

§3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 1.1. 2002 außer Kraft.

Ober-Flörsheim, den 22. Oktober 2008 gez.

(Adolf Gardt) Ortsbürgermeister

1 Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

der Ortsgemeinde Ober-Flörsheim vom 22.10. 2008

I. Nutzungsgebühren

1. Die Gebühr für die Überlassung von Grabstätten betragen bei einer
- | | |
|---------------------------------|------------|
| a) Reihengrabstätte | 420,00 EUR |
| b) Wahlgrabstätte je Grabstelle | 420,00 EUR |
| c) Urnengrabstätte | 345,00 EUR |

Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen oder Beisetzungen für jedes Jahr 1/30 der zu diesem Zeitpunkt erhobenen Gebühr nach Buchstabe b) und c).

II. Bestattungsgebühren

1. Die Gebühr für die Bestattung eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr 420,00 EUR
vor vollendetem 5. Lebensjahr 210,00 EUR
In diesen Gebühren sind inbegriffen:
- a) Grabzuweisung (Abmessen und Abstecken)
 - b) Öffnung und Schließung des Grabes
 - c) Transport der Blumen, Gebinde und Kränze zur Grabstätte
 - d) Abtransport zur Deponie, einschl. Deponiegebühr
2. Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne beträgt 210,00 EUR
3. Die Gebühr für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die kein besonderes Grab in Anspruch genommen wird, beträgt 210,00 EUR
4. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen verdoppelt sich die Gebühr nach Ziffer 1 -3.
5. Für das Ausgraben einer Urne wird eine Gebühr erhoben in Höhe von 210,00 EUR

III. Sonstige Gebühren

Es werden erhoben:

- Für die Benutzung der Aussegnungshalle einschließlich Reinigung 170,00 EUR

IV. Genehmigungsgebühren

1. Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten und dgl. wird eine Gebühr erhoben in Höhe von 40,00 EUR
2. Für die Genehmigung zur Aufstellung von einfachen Holzkreuzen werden keine Gebühren erhoben.